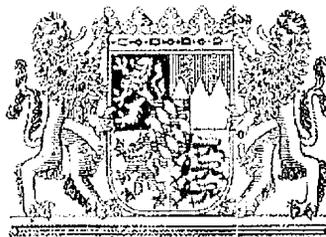


Nr. W 3 E 11.30235

Abdruck



EINGETRAGEN  
28.06.2018  
Bayer. Verwaltungsgericht  
Schweinfurt  
Rechtsabteilung

## Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

In der Verwaltungsstreitsache

- Antragstellerin -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Beck und Kollegen  
Schopperstr. 35, 97421 Schweinfurt

gegen

**Bundesrepublik Deutschland**  
vertreten durch das **Bundesamt für Migration**  
und Flüchtlinge  
Außenstelle Zirndorf,  
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,  
5435068-273

- Antragsgegnerin -

beteiligt:  
Regierung von Unterfranken  
als Vertreter des öffentlichen Interesses

wegen

Abschiebung (Asyl)  
hier: Antrag nach § 123 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg, 3. Kammer

durch die Richterin Cieplak  
als Einzelrichterin

ohne mündliche Verhandlung am 19. Juli 2011  
folgenden

**Beschluss:**

- I. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung der Antragstellerin nach Italien vorläufig für die Dauer von sechs Monaten auszusetzen und der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass eine Abschiebung der Antragstellerin nach Italien vorläufig für die Dauer von sechs Monaten nicht durchgeführt werden darf.
- II. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.
- III. Der Antragstellerin wird Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Joachim Schürkens bewilligt.

**Gründe:**

I.

Die Antragstellerin, \_\_\_\_\_ ist nach ihren Angaben somalische Staatsangehörige und im Juni 2010 gemeinsam mit ihrem Ehemann \_\_\_\_\_ in die Bundesrepublik Deutschland eingereist; sie hat am 10. August 2010 einen Asylantrag gestellt.

Zuvor hatten sich die Antragstellerin sowie ihr Ehemann in Italien befunden und dort auch einen Asylantrag gestellt. Seitens des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) wurde daraufhin am 21. Februar 2011 ein

Übernahmeersuchen an Italien gerichtet. Die italienischen Behörden ließen dieses und das nachfolgende Mahnschreiben unbeantwortet, so dass nach Auffassung des Bundesamtes die Zuständigkeit Italiens für die Bearbeitung des Asylantrages gemäß Art. 18 Abs. 8 Dublin II-VO seit dem 8. März 2011 bestanden hätte.

Mit Bescheid vom 4. April 2011 erklärte das Bundesamt den Asylantrag der Antragstellerin für unzulässig gemäß § 27a AsylVfG.

Mit Schreiben vom 11. April 2011 wurde bei der zuständigen Ausländerbehörde im Hinblick auf die damals Anfang Mai 2011 zu erwartende Entbindung der Antragstellerin beantragt, vom Vollzug von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bis acht Wochen nach der Geburt abzusehen, um jegliches Risiko für das ungeborene Kind sowie die Antragstellerin zu vermeiden.

Mit Schreiben vom 5. Mai 2011 teilte die Zentrale Rückführungsstelle Nordbayern mit, dass von einer Überstellung nach Italien bis acht Wochen nach der Entbindung abgesehen würde.

Am 14. Mai 2011 wurde die Tochter der Antragstellerin in Würzburg geboren. Mit Schreiben vom 20. Juni 2011 wurde durch die Antragstellerin unter Vorlage einer ärztlichen Stellungnahme der ik vom 15.  
Juni 2011 sowie einer ärztlichen Stellungnahme der ik vom 15.  
Juni 2011 ebenfalls vom 15. Juni 2011 bei der Antragsgegnerin ein Antrag auf Ausübung des Selbsteintrittsrechts gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO gestellt.

Mit Schreiben vom 24. Juni 2011 teilte das Bundesamt unter Übersendung eines Vermerks vom 5. Mai 2011 mit, dass der Antrag auf Wahrnehmung des Selbsteintrittsrechts eingegangen sei und zeitnah bearbeitet werden könne. Eine weitere Reaktion seitens des Bundesamtes erfolgte nicht.

Mit am 7. Juli 2011 beim Verwaltungsgericht Würzburg eingegangenem Schriftsatz beantragte die Antragstellerin sinngemäß,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO zu verpflichten, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung der Antragstellerin nach Italien vorläufig für die Dauer von sechs Monaten auszusetzen sowie die Antragsgegnerin zu verpflichten, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass eine Abschiebung der Antragstellerin nach Italien vorläufig für die Dauer von sechs Monaten nicht durchgeführt werden dürfe.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass sich aus sämtlichen Erkenntnismitteln ergäbe, dass die italienische Praxis im Umgang mit Asylsuchenden gegen europäisches und internationales Recht verstoßen würde. Nachdem die Antragstellerin sowie ihre gerade acht Wochen alte Tochter bei einer Überstellung nach Italien erheblichen Rechtsverletzungen mit irreversiblen Nachteilen ausgesetzt sein würden, sei zumindest vorläufig von der Verbringung der Antragstellerin nach Italien abzusehen, insbesondere auch im Hinblick auf ihre schlechte gesundheitliche Situation.

Die Antragsgegnerin beantragte,

den Antrag abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte sowie auf die Bundesamtsakte Bezug genommen.

## II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO ist zulässig und auch begründet, da die Antragstellerin sowohl einen Anordnungsgrund als auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft machen kann.

1.

Unabhängig davon, ob Italien noch als sicherer Drittstaat i.S.d. Art. 16a Abs. 2 GG angesehen werden kann, ist die Anordnung der Überstellung nach Italien wegen der Zuständigkeit Italiens nicht zwingend gewesen. Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO stellt nämlich die Ausübung der Berechtigung zum Selbsteintritt in das *Ermessens* des jeweiligen Mitgliedsstaates. Die Antragsgegnerin hat im Bescheid vom 4. April 2011 lediglich festgestellt, dass außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Bundesrepublik Deutschland veranlassen könnten, ihr Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO auszuüben, nicht ersichtlich sein. Dies gelte auch unter Berücksichtigung der Erkrankungen der Antragstellerin. Insoweit bestünde auch in Italien die Möglichkeit einer hinreichenden medizinischen Behandlung. Diese Entscheidung der Antragsgegnerin stellt sich nach Ansicht des Gerichts als ermessensfehlerhaft dar, da die Antragsgegnerin der besonderen individuellen Situation der Antragstellerin nicht hinreichend Rechnung getragen hat. Zwar hat die Antragsgegnerin, wie sich aus dem genannten Bescheid vom 4. April 2011 ergibt, die gesundheitliche Situation der Antragstellerin dem Grunde nach berücksichtigt und in die Entscheidung miteinbezogen, gleichzeitig jedoch diesem Aspekt nicht ein hinreichendes Gewicht beigemessen. Aus dem medizinischen Bericht der Dr. von der I J vom 4. Juni 2011 ergibt sich, dass die Antragstellerin in der Zeit vom 17. August 2010 bis zum 26. Dezember 2010 aufgrund einer Lungentuberkulose in der ..... behandelt wurde. Auch nach der Entbindung und nach Beendigung der antituberkulösen Therapie seien weiterhin engmaschige klinische Kontrollen und bei Bedarf Laborkontrollen sowie Röntgenkontrollen notwendig. Eine erneute Reaktivierung der Tuberkulose müsse frühzeitig erkannt und behandelt werden. Dies sei auch zum Schutz des Neugeborenen von besonderer Bedeutung. Zudem bestünde bei der Antragstellerin aufgrund der durchgemachten schweren Erkrankung eine starke psychische Belastung. Zur Stabilisierung des erfolgten Heilungsprozesses und für eine gesunde Entwicklung des Neugeborenen sei eine Sicherung des Aufenthaltes enorm wichtig. Einen ähnlichen Inhalt weist die Bestätigung des Prof. Dr. med. .... sowie des Dr. med. .... vom 15. Juni 2011 von der ..... auf. Die Antragsgegnerin hat sich

mit der besonderen gesundheitlichen Situation der Antragstellerin sowie der Tatsache, dass die Antragstellerin nun auch zusätzlich durch die Geburt ihrer Tochter belastet ist, in keinster Weise auseinandergesetzt. In dem genannten Bescheid wurde lediglich pauschal auf die Möglichkeit einer hinreichenden medizinischen Behandlung in Italien verwiesen. Aufgrund der Sachlage, wie sie sich anhand der ärztlichen Untersuchungsberichte darstellt, hätte nach Ansicht des Gerichts die Antragsgegnerin zu einer Interessensabwägung zugunsten der Antragstellerin gelangen müssen. Selbst wenn man nämlich annehmen sollte, dass Italien weiterhin als sicherer Drittstaat i.S.d. Art. 16a Abs. 2 GG anzusehen ist, so ändert dies dennoch nichts an der allgemeinen schwierigen sozialen Situation von Flüchtlingen in Italien, insbesondere auch wegen der derzeitigen Überlastung des staatlichen Aufnahmesystems in Italien aufgrund des zunehmenden Flüchtlingsstroms. Auf das im Eilverfahren hierzu vorgelegte Erkenntnismaterial wird verwiesen.

2.

Ein Anordnungsgrund ist ebenfalls hinreichend glaubhaft gemacht. Zu sehen ist dabei insbesondere, dass wenn der Antragstellerin der begehrte Erlass einer einstweiligen Anordnung versagt bliebe, sie aber in der Hauptsache Erfolg hätte, die möglicherweise bereits wegen der Rücküberstellung eingetretenen Rechtsbeeinträchtigungen - vorliegend insbesondere in gesundheitlicher Hinsicht - nicht mehr rückgängig gemacht werden könnten.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylVfG).

4.

Dem Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe war zu entsprechen, weil die Antragstellerin die Kosten der Prozessführung nicht aus eigenen Mitteln erbringen kann und der Antrag aus den vorstehend genannten Gründen Aussicht auf Erfolg hat, § 173 VwGO i.V.m. § 114 ZPO.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

gez.: Cieplak

